

Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

Stand: April 2005

Stalking

Problemstellung

Das so genannte Stalking, wobei dieses Wort aus dem englischen soviel bedeutet wie „Anschleichen“, nimmt auch in Deutschland immer größere Ausmaße an. Betroffen können sowohl Prominente sein wie auch „normale“ Bürger.

Unter Stalking versteht man eine Vielzahl von Verhaltensweisen:

Z.B. die wiederholte Überwachung und Beobachtung einer Person, die ständige demonstrative Anwesenheit des Täters in der Nähe; die körperliche Verfolgung; Annäherung, Kontakt- sowie Telefonversuche; ständiges Hinterlassen von Mitteilungen über Telefax, Internet oder Mobil-Telefon.

Stalking kann folgende, strafrechtlich relevante Erscheinungsformen sowohl einzeln als auch in kumulativer Form haben:

- Sachbeschädigungen
- Telefonterror
- Beleidigungen
- Eindringen in Wohnungen
- Verfolgungsfahrten
- Körperverletzungen
- Bedrohungen
- Sexualisierte Gewalt
- Mord.

Der Täter kann für das Opfer ein völlig Fremder, aber auch ein Bekannter oder ein Ex- oder Noch-Partner sein.

Es geht um Übergriffe, die das Opfer in einen Zustand versetzen, der als sehr unangenehm oder bedrohlich empfunden wird. Der Täter ist von der Vorstellung besessen, dieses Opfer kontrollieren zu wollen.

Die bedrohliche und teilweise in großen Intervallen stattfindende Kontaktannäherung/-aufnahme - gegen den Willen des Opfers - erfolgt ohne klare Struktur. Manche Opfer werden über Jahre belästigt. In der Fachliteratur wird von Fällen berichtet, die über acht Jahre lang ruhten.

Im Gegensatz zum Trennungsschmerz in Verbindung mit Partnerschaften, der in der Regel im Laufe der Zeit abnimmt, nimmt Stalking im Laufe der Zeit eher zu. In der überwiegenden Mehrzahl sind Männer Täter, es gibt aber auch Stalkerinnen.

Unter den Tätern finden sich bisweilen wahnhaft kranke Menschen, diese stellen aber nicht die Hauptzahl der Täter.

Einer Studie der Arbeitsstelle für forensische Psychologie der technischen Universität Darmstadt zufolge, die im Zeitraum von 2002 bis 2005 durchgeführt wurde, ist die Mehrzahl der Stalker ledig (ca. 70%). Mehr als die Hälfte lebte eher isoliert. Das Alter der Stalker lag zwischen 30 und 58 Jahren und betrug durchschnittlich 31 Jahre.

Laut Studie dauerte das Stalking bei abgeschlossenen Fällen im Durchschnitt 28 Monate an. In 49% aller Fälle handelte es sich bei den Stalkern um Ex-Partner. Die Auswirkungen des Stalking auf die Betroffenen waren nach Ergebnis der Studie beträchtlich. Zweidrittel der Opfer wurden von Schlafstörungen und Alpträumen geplagt, 92% berichteten über Angst während der Verfolgung bis hin zu panikartigen Zuständen. Nahezu jedes vierte Opfer war wegen der obsessiven Verfolgung und Belästigung krankgeschrieben teils längere Zeit. Die Folgen waren auch aus wirtschaftlicher Perspektive immens, die Fehlzeiten betragen im Durchschnitt 71 Tage.

Rechtliche Situation

Im Gegensatz zu den USA, Kanada, Australien und Belgien ist Stalking im deutschen Strafrecht nicht mit einer eigenen Strafnorm erfasst. Lediglich im Gewaltschutzgesetz hat der Gesetzgeber dem Stalking-Opfer Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, sich schützen zu lassen. Das Opfer kann aufgrund § 1 des Gewaltschutzgesetzes eine Schutzanordnung erwirken. Sobald ein Täter gegen diese Schutzanordnung verstößt, ist dies gem. § 4 Gewaltschutzgesetz strafrechtlich sanktioniert. Es drohen Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Erst hier ist es dann auch der Polizei möglich, die weitere Verletzung von Schutzanordnungen in Form der Gefahrenabwehr zu verhindern und Verstöße im Sinne des § 4 Gewaltschutzgesetz zu verfolgen. Aufgrund dieser in der Praxis komplizierten Rechtslage, die die Beweislast auch weitestgehend beim Opfer belässt, befindet sich die Polizei an einer Schnittstelle.

Nunmehr hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge Stalking künftig mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden soll. Dazu soll ein neuer § 238 „schwere Belästigung“ in das Strafgesetzbuch eingefügt werden. Voraussetzungen der Strafbarkeit sollen sein: „Wer unbefugt und in einer Weise die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, in dem er ihm z.B. fortgesetzt körperlich nachstellt, ihn unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt, ihn, einen seiner Angehörigen oder eine ihm nahe stehende Person mit einem empfindlichen Übel bedroht oder andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vornimmt.“

Auch innerhalb der Polizei sind in einigen Bundesländern schon Versuche unternommen worden, dem Phänomen Stalking mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten. Eine Vorreiterrolle hat dabei das Land Bremen eingenommen, da es im Infopool Prävention des BKA

seine „Stalkingbeauftragten“ als Projekt vorgestellt hat und mit diesen bereits ausführlich Erfahrungen sammelte. In Bremen werden alle Fälle, in deren Kontext Stalking erfolgt, zentral registriert. Außerdem werden die Stalking-Akten bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft gesondert verfolgt und kenntlich gemacht.

Auch die Polizeien anderer Bundesländer haben sich dem Phänomen inzwischen gestellt, so z.B. Hamburg mit dem Konzept Beziehungsgewalt, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

Da aber bedauerlicher Weise in Bezug auf die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik ein einheitliches bundesweites Vorgehen nicht vorgesehen ist, befindet sich derzeit jedes Bundesland im eigenen Prozess der Umsetzung und konkreten Anwendung des neuen Gewaltschutzgesetzes in Form des learning by doing.

Bewertung

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt die Gesetzesinitiative des Bundesrats, Stalking in einem neuen § 238 StGB unter Strafe zu stellen. Allein die Tatsache, dass sich eine Beweislast weg vom Opfer hin zu den Strafverfolgungsbehörden verlagert, trägt der Forderung eines opferorientierten Strafrechts Rechnung.

Wenn die gesetzlichen Grundlagen zur Stalking-Abwehr von der Justiz angemessen eingesetzt werden, könnten dadurch viele Stalking-Exzesse wie Körperverletzung und sogar Tötungsdelikte in einem wesentlich früheren Stadium verhindert werden.

Fraglich ist allerdings ob es selbst bei ermittelten Tatbeständen und anschließendem Gerichtsverfahren überhaupt zu nennenswerten Verurteilungen kommen wird. In der Regel handelt es sich bei Stalking-Taten um Beziehungsdelikte. Meist ist es so, dass bis dahin völlig unauffällige Menschen durch Beziehungskrisen oder ähnliches derart aus der Bahn geworfen werden, dass sie aus den verschiedensten Motivationslagen heraus das Opfer attackieren. Vor Gericht dürfte daher bei diesen Ersttätern kaum ein spürbarer Strafausspruch zu erwarten sein.

Zu bedenken ist in jedem Fall auch, dass Stalking-Delikte in der Praxis sehr schwer beweisbar sein werden. Zu befürchten steht, dass die Bekämpfung von Stalking sehr personalintensiv ist. Z.B. bei Telefonterror gegen das Opfer oder Angehörige etc.

Ausdrücklich anzumahnen ist darüber hinaus die Schaffung eines Haftgrundes der Wiederholungsgefahr auch für diesen neuen Straftatbestand, da nur so ein effektiver Schutz für die Opfer zu gewährleisten ist. Proble-

matisch dürfte es auch sein, dass es sehr oft psychisch labile bzw. kranke Menschen sind, die zu Stalking-Tätern werden. Da in vielen Fällen insoweit die Schuldfähigkeit ausgeschlossen sein wird, müssen hierfür entsprechende Reaktionsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die GdP fordert darüber hinaus die Legislative auf, einen Straftatbestand zu schaffen, der - wenn möglich - auf unbestimmte Rechtsbegriffe verzichtet und somit den Opfern, aber auch der Polizei, Rechtssicherheit gewährt.